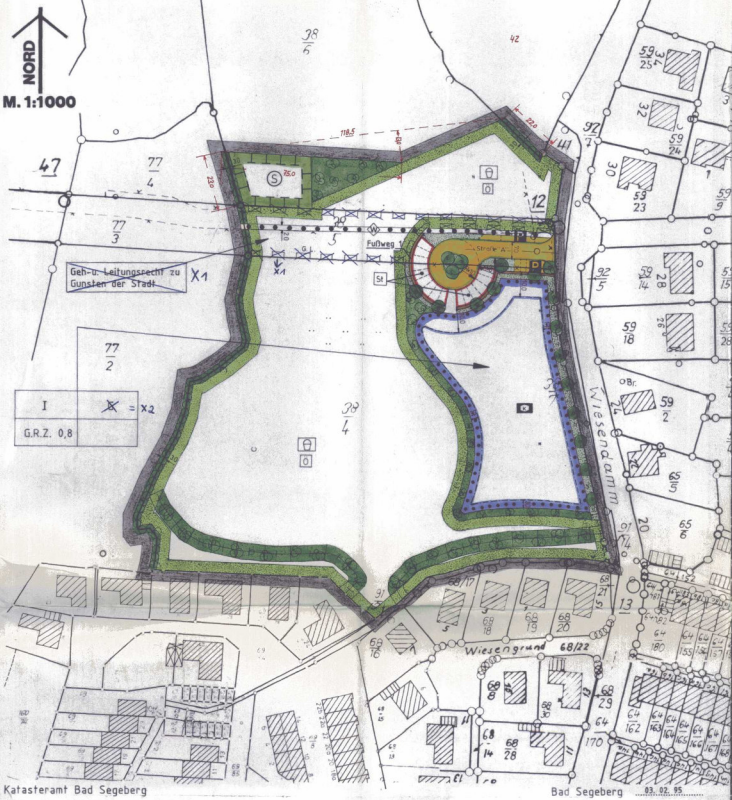


Antliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Gmkg. Kaltenkirchen
1:1000 Flur 10(6368)

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I. Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53. (§ 9 (7) BauGB)

■ VERKEHRSFÄCHEN: (§ 9 (1) 11 BauGB)
■ Straßenverkehrsfläche; ■ Fußweg;
■ Öffentliche Parkfläche;

■ Wanderweg;
■ Straßengleitgrün;
■ Straßengrenzlinie;

■ BAUGEBIET: (§ 9 (1) 1 BauGB)
■ Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. § 17 bis § 21 BauNVO)

G.R.Z.: Grundflächenzahl: (§ 9 BauNVO);

I: Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß: (§ 16 (4) BauNVO);

■ Bauweise: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO);

■ Geschlossene Bauweise: (§ 9 (1) 3 BauNVO);

■ Baugrenze: (§ 23 (3) BauGB);

■ Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

■ Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 BauGB)

■ Sukzessionsfläche; Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: (§ 9 (1) 25 BauGB);

■ Knick zu erhalten: (§ 9 (1) 25a BauGB);

■ Bäume zu pflanzen: (§ 9 (1) 25a BauGB);

■ Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)

■ Spielplatz; Öffentlich; Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 9 (1) 5 BauGB);

■ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: (§ 9 (1) 20 BauGB);

■ Kindertagen:

■ SONSTIGE PLANZEICHEN:

■ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: (§ 9 (1) 4 BauGB)

■ Stellplätze;

■ Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Berechtigten: (§ 9 (1) 20 BauGB);

■ DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○ Katastralmäßige Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;

○ Vermessungslinien mit Maßangaben;

○ Künftig fortfallende Nutzungsgrenze;



X1 bis X6... = Änderungen gemäß Bauleit- und Bauleitungsplan vom 23.03.96, Art. 50(3) Abs. 1 Nr. 24 Kaltenkirchen vom 02.05.96
 X1 bis X6... = Änderungen gemäß Bauleit- und Bauleitungsplan vom 23.03.96, Art. 50(3) Abs. 1 Nr. 24 Kaltenkirchen vom 02.05.96
 M. Erster Stadtverf.

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.53

FÜR DAS GEBIET
"Westlich des Wiesendammes"
FÜR DEN BEIRICH
"Südlich des Regenröhraltebeckens, westlich des Wiesendammes und nördlich des Bebauungsplanes Nr.9 'Wiesenhofstr.'"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (BGBl. I. S. 324) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.1995, Durchführung des Anzeilverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53 Westlich des Wiesendammes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in dem Bekanntmachungsgebiet vom 22.12.1993 bis zum 29.12.1993 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.01.1995 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.01.1995 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 13.02.1995 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen zu den Anzeigungsverfahren Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Befolgung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH 5) geändert worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.09.1995 bis zum 13.10.1995 während der Dienststunden / Ausgehenden Zeiten in dem Amtlichen Bekanntmachungsgebiet / in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.01.1995 erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.09.1995 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.09.1995 bis zum 13.10.1995 während der Dienststunden / Ausgehenden Zeiten in dem Amtlichen Bekanntmachungsgebiet / in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.01.1995 erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.09.1995 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.11.1995 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 21.11.1995 gebilligt und erweist am 20.08.96

Die Richtigkeit der Angaben in den Verzeichnissen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 19.08.96
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 16.08.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Maßnahme sind als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 01.09.96
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeilverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 03.07.96 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverhältnisse beheben werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.08.96
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

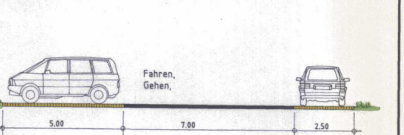
STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.08.96
 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeilverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.08.96 in dem Amtlichen Bekanntmachungsgebiet / in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.01.1995 erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.09.1995 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.08.96 in Kraft getreten. § 4 Abs. 3 u. 4 LBO

STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.08.96
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1:100

STRASSE "A"



TEIL "B" TEXT:

1. Das Dachflächenwasser ist über einen offenen Graben in den Vorfluter einzuleiten. (§ 9 (1) 24 BauGB)
2. Für die gemäß Pflanzgebot zu setzenden Bäume sind ausschließlich Eiche, Bergahorn zulässig. (Pflanzabstand ca. 12 m). Die Bereiche zwischen den Bäumen werden 1,5-reihig mit Knickgehölzen bepflanzt. (§ 9 (1) 25a BauGB)
3. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
4. Die Sukzessionsflächen sind der natürlichen Selbstentwicklung zur Gras- und Krautflur zu überlassen. Eine Mahd ab Mitte Juli ist zulässig; das Mahdput ist von der Fläche zu entfernen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
5. Das anfallende Niederschlagswasser, auch der Dachflächen, ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)